

Stand 16.07.2025

Satzung des Vereins „Darts im Emsland“ e.V.

Diese Satzung wurde erstellt, um die Gründung und den Betrieb des Vereins „Darts im Emsland“ e.V. zu regeln. Der Verein hat seinen Sitz in Emsland und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Darts im Emsland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kiefernweg 2a, 49757 Werlte.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12 eines Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports im Emsland.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Dartturnieren
 - b) Training und Ausbildung von Spielern
 - c) Förderung des Nachwuchses
 - d) Organisation von Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten rund um den Dartsport
 - e) Teilnahme am organisierten Spiel- und Wettkampfbetrieb

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden gem. § 52 AO Abs. 2 Nr. 21.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Fördernde Mitglieder

Stand 16.07.2025

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Interesse des Vereins anderweitig wiederholt zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels Briefs zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat eine Stimme.
- c) In allen Versammlungen der Gremien und Organe können die Mitglieder ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- d) Das Stimmrecht ruht für nicht natürliche Personen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung einzuhalten, dem Gesamtvorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte im Bedarfsfall zu geben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Gesamtvorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7 Wahl- und Stimmrecht

Jede volljährige natürliche Person ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein trifft (§ 34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt, Kinder minderjährig und volljährige als Familienmitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§10 Gliederungen

Innerhalb eines Vereins können Untergliederungen (Abteilungen, Interessenkreise, Ausschüsse) gebildet werden. Sie können zur Erledigung der eigenen Aufgaben Richtlinien erarbeiten und eigene Abteilungsvorstände bilden.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht gem. §26 BGB aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

4. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Stimmen den Vorstand um weitere Mitglieder ergänzen.

5. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister. Unterschriften- und Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der genannten Personen.

Stand 16.07.2025

6. Jedes Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis die Mitglieder des Vorstands gewählt werden.

7. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl und/oder Wiederwahl kann auch in Form einer Blockwahl erfolgen.

7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Beginn der Sitzung festzustellen. Ein Sitzungsprotokoll ist anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins unter Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten:

a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse

b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

c) Verwaltung des Vereinsvermögens

d) Einsetzung von Ausschüssen

9. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§12 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Darts im Emsland e.V. oder bei Verhinderung von seinem Vertreter, dem Schriftführer oder dem Kassenwart (in dieser Reihenfolge) jährlich mindestens einmal einberufen. Sie muss bis spätestens bis zum 31. Oktober des Geschäftsjahres stattgefunden haben.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. (§ 37 BGB)

3. Termine, Einladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 2 (zwei) Wochen vorher durch ein zur Veröffentlichung anerkanntes Informationsmedium bekanntzugeben.

Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich per Brief einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Stand 16.07.2025

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die ordnungsgemäß (außerordentlich und ordentliche) einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, (d.h. der Antrag ist angenommen oder die Person gewählt, der bzw. die meisten Stimmen auf sich vereint). Bei Stimmengleichheit oder Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Anträge

Anträge können nur von Mitgliedern des Darts im Emsland e.V. gestellt werden.

Allgemeine Anträge z.B. zum Reglement müssen mind. 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Unbegründete Anträge werden nicht behandelt. Anträge zur Änderung der Satzung sind grundsätzlich bis zum 31. Oktober des Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge zur Änderung der Satzung werden einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand einzureichen. In diesem Antrag ist der Termin für die Frist der Anträge mit Datum anzugeben. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Anträge sind den Mitgliedern schriftlich mindestens 5 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

5. Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

6. Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) vorliegende Anträge

7. Protokoll/Niederschrift

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Stand 16.07.2025

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Bücher und Konten sowie der Jahresabschluss des Vereins werden von zwei Kassenprüfern geprüft, die bei der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden, wobei der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des bisherigen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dartverband Weser-Ems e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskraft verliert.